



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Richtlinien und Hinweise für Bundeskanzler- Stipendien

2024/25

RICHTLINIEN UND HINWEISE FÜR BUNDESKANZLER-STIPENDIEN

Inhalt	Seite
VORWORT	4
A. RICHTLINIEN DES BUNDESKANZLER-STIPENDIUMS	6
A.1. Das Bundeskanzler-Stipendium	6
A.1.1. Stipendienbetrag	7
A.1.2. Steuern, Sozialversicherung	7
A.1.3. Nebeneinkünfte	7
A.1.4. Stipendienzahlungen	8
A.1.5. Stipendienzeitraum und Aufenthaltsplanung	9
A.1.6. Annahme	10
A.1.7. Abwesenheiten vom Gastinstitut bzw. Unterbrechung des Stipendiums	10
A.1.8. Europa-Aufenthalte	11
A.2. Zusätzliche Leistungen	12
A.2.1. Reisekostenpauschale	13
A.2.2. Sprachstipendium und Deutschkurse	14
A.2.2.1 Sprachstipendium zur Teilnahme an einem Intensivkurs vor Beginn des Bundeskanzler-Stipendiums	14
A.2.2.2. Deutschkurse während des Stipendiums	16
A.2.3. Startpauschale	17
A.2.4. Mobilitätspauschale	18
A.2.5. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung	19
A.2.6. Familienleistungen	20
A.2.6.1. Familienzuschlag für Partner*innen	20
A.2.6.2. Familienzuschlag für Kinder	21
A.2.6.2.1. Staatliches Kindergeld bzw. Ersatzleistung der Alexander von Humboldt-Stiftung für Kindergeld	22
A.2.6.2.2. Pauschale Zulage für Kinder von alleinerziehenden Stipendiat*innen	23
A.2.6.3. Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung von Erziehungsleistungen	24
A.2.6.3.1. Mutterschutz: Verlängerung des Stipendiums	24
A.2.6.3.2. Elternschaft: Verlängerung des Stipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen	25
A.2.7. Leistungen für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	25

A.2.7.1 Verlängerung des Bundeskanzler-Stipendiums für Geförderte mit Behinderung	26
A.2.7.2. Zuschuss für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	26
A.2.8. Forschungskostenzuschuss an Gastgeber*innen	27
A.3. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung	28
A.3.1. Auftaktkonferenz	28
A.3.2. Halbzeitkonferenz	29
A.3.3. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung	29
A.3.4. Treffen in Berlin	29
A.3.5. Studienreise	30
A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung	30
A.5. Erfahrungsberichte	32
A.6. Urkunde	33
B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT	34
B.1. Reisepass	34
B.2. Familienstandsurkunden, Einkommensbescheinigungen, Passfotos, Impfpass	34
B.3. Einreisevisum, Aufenthaltstitel	35
B.3.1. Einreisevisum	35
B.3.2. Aufenthaltstitel	37
B.4. Gebührenerlass	39
B.5. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen	39
B.5.1. Krankenversicherung	39
B.5.2. Haftpflicht-, Rechtsschutz- und weitere empfohlene Versicherungen	42
B.6. Ansprechstellen	43
B.6.1. Alexander von Humboldt-Stiftung	43
B.6.2. Gastinstitution in Deutschland	43
B.6.3. Akademische Auslandsämter, International Offices, Welcome Centres	44
B.7. Wohnungssuche	45
B.8. Mitteilung der Anschrift nach Ankunft in Deutschland	45
B.9. An- und Abmeldung am Wohnort in Deutschland	46
B.10. Humboldt-Ausweis	46
B.11. Status der Stipendiat*innen	46
B.12. Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes	47
C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK	48
C.1. Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte	48

C.1.1. Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage	48
C.1.2. Studien- und Forschungsaufenthalte bis zu drei Monate	49
C.2. Alumniförderung im Ausland	51
C.2.1. Buchspenden	51
C.2.2. Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen	51
C.2.3. Einladung von Gastgebenden aus Deutschland	52
C.2.4. Humboldt-Alumni-Preis zur Förderung innovativer Netzwerkinitiativen	53
C.3. Humboldt-Netzwerk	53
C.3.1. Humboldt Kosmos	53
C.3.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs	53
C.3.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen	54
C.3.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung	54
C.3.5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen und Deutschland-Alumni	55
 D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN	 57
 E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	 59
 ANLAGEN:	 61
Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten	61
Länderliste für Europa-Aufenthalte	66
Checkliste für Bundeskanzler-Stipendiat*innen	67
Bundeskanzler-Stipendienprogramm: Zeitplan	68
 Bundeskanzler-Stipendienprogramm (Stand: April 2024)	

VORWORT

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die besten Expert*innen wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftler*innen unterschiedlicher Karrierestufen sowie Entscheidungsträger*innen, Multiplikator*innen und Impulsgeber*innen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Deutschlandaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen ihrer Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 31.000 Geförderten entstanden.

Mit dem Bundeskanzler-Stipendienprogramm fördert die Alexander von Humboldt-Stiftung Nachwuchsführungskräfte aus Brasilien, der Volksrepublik China, Indien, der Russischen Föderation, Südafrika und den USA.¹ Angehende Entscheidungsträger*innen, Multiplikator*innen und Impulsgeber*innen aus einem breiten Spektrum von Arbeitsbereichen, darunter Politik, öffentliche Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur, erhalten die Möglichkeit, für ein Jahr nach Deutschland zu kommen, um sich dort mit anderen von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten internationalen Nachwuchsführungskräften zu vernetzen und nach neuen Antworten auf die globalen Fragen unserer Zeit zu suchen. Das Programm steht unter der Schirmherrschaft des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland.

Während ihres Deutschlandaufenthaltes führen die Bundeskanzler-Stipendiat*innen eigenständig entwickelte, forschungsnahe Projektvorhaben an Gastinstitutionen ihrer Wahl durch. Mit der Förderung im Bundeskanzler-Stipendienprogramm lädt die Alexander von Humboldt-Stiftung die Stipendiat*innen ein, aktiv an einem internationalen Netzwerk des Vertrauens und der Kooperation teilzuhaben. Zentraler Bestandteil des Stipendienprogramms sind daher gemeinsame Veranstaltungen, bei denen die Stipendiat*innen sich untereinander vernetzen und zudem Einblicke in Themen gewinnen, die aktuell in Deutschland relevant sind. Hierzu zählen eine Auftaktkonferenz in Bonn, eine Halbzeitkonferenz sowie ein Treffen in Berlin mit Empfang im Bundeskanzleramt. Die Alexander von Humboldt-Stiftung fördert zudem den Erwerb der deutschen Sprache und finanziert sowohl vor

¹ Wegen des Angriffskrieges der russischen Regierung gegen die Ukraine ist das Bundeskanzler-Stipendium für Bewerbende aus der Russischen Föderation ausgesetzt. Weitere Informationen zu Maßnahmen der Alexander von Humboldt-Stiftung in Reaktion auf den Krieg sind auf der Webseite zu finden.

Beginn als auch während des Stipendiums Deutschkurse für die Stipendiat*innen und ihre Partner*innen.

Diese Broschüre soll den Bundeskanzler-Stipendiat*innen und ihren Gastgeber*innen die Richtlinien des Programms erläutern, als Ratgeber dienen und praktische Hinweise geben. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Ich wünsche allen Stipendiat*innen sowie ihren Gastgeber*innen eine erfolgreiche Zusammenarbeit sowie anregende und angenehme Erlebnisse in Deutschland. Ich freue mich, Sie bei einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn, im April 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Hesse', written in a cursive style.

Dr. Thomas Hesse
Generalsekretär a. i. der
Alexander von Humboldt-Stiftung

A. RICHTLINIEN DES BUNDESKANZLER-STIPENDIUMS

Seit 1990 führt die Alexander von Humboldt-Stiftung das Bundeskanzler-Stipendienprogramm durch, das damals für künftige Führungskräfte aus den USA konzipiert wurde. Im Jahr 2002 wurde das Programm auf die Russische Föderation erweitert, im Jahr 2006 auf die Volksrepublik China, 2013 auf Brasilien und Indien sowie 2021 auf Südafrika. Im Jahr 2024 werden jeweils bis zu fünf Stipendien an hochqualifizierte Nachwuchsführungskräfte aus den aktuellen Programmländern vergeben. Mit dem Stipendienprogramm empfiehlt sich Deutschland als Land des interkulturellen Dialogs und als Begegnungsort für engagierte aufstrebende Führungskräfte aus den Ländern der BRICS-Gruppe und den USA. Finanziert werden die Bundeskanzler-Stipendien aus Mitteln des Auswärtigen Amtes. Im Rahmen eines einjährigen Aufenthaltes in Deutschland führen die Bundeskanzler-Stipendiat*innen in Kooperation mit Fachkolleg*innen an einer deutschen Gastinstitution ein selbst gewähltes Projektvorhaben durch.

Die Auszahlung der Stipendienbeträge und Nebenleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Bezugsrahmen der Richtlinien für die Stipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung ist die [Richtlinie des Auswärtigen Amtes über die akademische Förderung, Betreuung und Nachbetreuung von ausländischen Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Graduierten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern](#) (Stipendien-Richtlinie) in der überarbeiteten Fassung vom 01.10.2023, die auf der Webseite des Auswärtigen Amtes eingesehen werden kann.

A.1. Das Bundeskanzler-Stipendium

Das Stipendium wird zur Durchführung des von der*dem Geförderten beantragten und mit der*dem Gastgebenden abgestimmten Projektvorhabens an einer Gastinstitution in Deutschland vergeben; es dient zur Deckung des Lebensunterhaltes in Deutschland. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Geförderten, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung (Sprach- und Bundeskanzler-Stipendium) nicht möglich.

Die Gewährung des Bundeskanzler-Stipendiums steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

A.1.1. Stipendienbetrag

Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 2.200 EUR, 2.500 EUR oder 2.700 EUR. Die Stipendienhöhe richtet sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere nach der akademischen und beruflichen Qualifikation und Stellung sowie den individuellen Berufserfahrungen. Über die Stipendienhöhe entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung.

Zusätzlich gehören eine Mobilitätspauschale (vgl. A.2.4.) sowie eine Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung (vgl. A.2.5.) zu den regelmäßigen Stipendienleistungen.

Darüber hinaus können unter bestimmten Bedingungen Familienleistungen (vgl. A.2.6.) oder Leistungen bei Behinderung oder chronischer Erkrankung (vgl. A.2.7.) beantragt werden.

A.1.2. Steuern, Sozialversicherung

Da Bundeskanzler-Stipendiat*innen keine Arbeitnehmer*innen sind (vgl. B.11.), gilt die Durchführung ihres Projektes nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes. Die monatliche Stipendienzahlung ist daher kein Arbeitseinkommen und unterliegt in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht. Stipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung sind *im Rahmen von § 3 Nr. 44 des deutschen Einkommensteuergesetzes* steuerfrei.

Die Gesetze in den Heimat- oder Aufenthaltsländern der Stipendiat*innen können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Stipendien enthalten. In Zweifelsfällen sollte eine Steuerberatung im Heimatland konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (vgl. B.3.2.). Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

A.1.3. Nebeneinkünfte

Die Stipendiat*innen sind verpflichtet, die Alexander von Humboldt-Stiftung über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger oder

nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

Nebeneinkünfte sind auf die Stipendienrate anzurechnen. Bei der Ermittlung der Nebeneinkünfte bleibt ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen anrechnungsfrei (zurzeit 538 EUR monatlich brutto). Gleiches gilt bei Einkünften der begleitenden Partner*innen für die Anrechnung auf den Familienzuschlag. Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen insbesondere des Heimatlandes der Geförderten.

Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die jeweils gültige Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit den Stipendienzweck (vgl. A.1.) gefährdet; die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen (vgl. A.1.7.).

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

A.1.4. Stipendienzahlungen

Die monatlichen Zahlungen des Stipendiums werden in der Regel zum 1. des Monats auf ein **privates Bankkonto (Girokonto)** im [SEPA](#) (**Single Euro Payments Area**)-Raum überwiesen.

Alle Stipendiat*innen, die **nicht** über ein privates Bankkonto im SEPA-Raum verfügen, müssen baldmöglichst ein entsprechendes Bankkonto eröffnen.

Die relevanten Daten eines **privaten Bankkontos im SEPA-Raum** sind der Alexander von Humboldt-Stiftung so früh wie möglich mitzuteilen. Das [Formular](#) zur Übermittlung dieser Daten (Mitteilung über die Einrichtung eines privaten Girokontos) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung. Überweisungen der Stipendienzahlungen auf das angegebene Konto können nur dann erfolgen, wenn die entsprechende Information bis zum 15. des Vormonats bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeht.

Für die Eröffnung eines Kontos in Deutschland müssen Stipendiat*innen gegebenenfalls ihre Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number, abgekürzt TIN) des Landes, in welchem sie steuerlich ansässig sind, der Bank vorlegen. Es wird empfohlen, sich vor der Abreise nach Deutschland bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, ob das Land am Common Reporting

Standard, einem globalen Regelwerk für den internationalen Austausch von steuerrelevanten Daten, teilnimmt und sich gegebenenfalls eine TIN erteilen zu lassen.

Wichtig: Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Stipendiat*innen während des 12-monatigen Stipendiums länger als insgesamt 28 Tage (zusammenhängend oder aufsummiert) von der deutschen Gastinstitution abwesend sind (vgl. A.1.7.). Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.7.).

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Bundeskanzler-Stipendiums (vgl. A.2.).

A.1.5. Stipendienzeitraum und Aufenthaltsplanung

Die Bundeskanzler-Stipendien werden für einen Zeitraum von zwölf Monaten zur Durchführung der von den Stipendiat*innen beantragten und mit den jeweiligen Gastgeber*innen abgestimmten Projektvorhaben an Gastinstitutionen in Deutschland verliehen. Die zwölf Stipendienmonate werden als Jahresstipendium mit Stipendienbeginn zum 1. Oktober des Jahres verliehen, in dem die Auswahl stattfindet. Geförderte haben jedoch die Möglichkeit, die Planung ihrer Aufenthaltsmonate in Deutschland flexibel an Bedarfe des Projektvorhabens, bestehende berufliche Verpflichtungen und familiäre Bedürfnisse anzupassen und den Stipendienzeitraum von zwölf Monaten innerhalb eines Zeitkorridors vom 1. August des Auswahljahres bis zum 31. März des übernächsten Jahres für Aufenthalte in Deutschland zu nutzen.

Mit der Annahme des Stipendiums teilen die Stipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung die geplante Aufteilung ihres Stipendienzeitraumes verbindlich mit. Die zeitliche Planung muss vorab mit der*dem jeweiligen Gastgeber*in und der Stiftung abgestimmt werden. Für die Aufteilung des Stipendienzeitraumes können nur ganze Monate vorgesehen werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Aufenthaltsplanung so zu gestalten, dass eine Teilnahme an den drei gemeinsamen Programmveranstaltungen (Auftrittskonferenz, Halbzeitkonferenz, Treffen in Berlin, vgl. A.3.) sowie an einem Sprachstipendium (vgl. A.2.2.) realisiert werden kann.

A.1.6. Annahme

Das elektronische Formular, das zur Annahme des Bundeskanzlerstipendiums dient („Annahmeerklärung“), ist im jeweiligen persönlichen Account der ausgewählten Bewerber*innen im digitalen Kundenportal „Mein Humboldt“ verfügbar. Die darin enthaltenen Daten müssen durch die ausgewählten Bewerber*innen überprüft und vervollständigt werden. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist durch Absenden des Formulars innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Verleihungsdokumente darüber zu informieren, ob das Bundeskanzler-Stipendium angenommen wird.

A.1.7. Abwesenheiten vom Gastinstitut bzw. Unterbrechung des Stipendiums

Das Bundeskanzler-Stipendium wird zur Durchführung des von den Geförderten beantragten und mit den Gastgebenden abgestimmten Projektvorhabens an einer Gastinstitution in Deutschland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiat*innen, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung (Sprach- und Bundeskanzler-Stipendium) widerspricht dem Stipendienzweck und führt zur Unterbrechung oder zum Abbruch des Stipendiums.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Stipendiat*innen für den Zeitraum des 12-monatigen Stipendiums ihrem Projektvorhaben in Deutschland nachgehen und der Gastinstitution nicht länger als insgesamt 28 Tage (zusammenhängend oder aufsummiert) fernbleiben. Umstände, die während des Stipendienzeitraumes ein längeres Fernbleiben von der Gastinstitution erfordern (auch krankheitsbedingt), sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Längere Abwesenheiten von der Gastinstitution bedürfen der schriftlichen Zustimmung sowohl der Gastgebenden als auch der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Das Stipendium – und damit die Auszahlung der monatlichen Stipendienbeträge und Zulagen – wird unterbrochen bei

- längeren Aufenthalten außerhalb Deutschlands (außer im Rahmen eines Europa-Aufenthaltes – vgl. A.1.8.),
- von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht genehmigter Abwesenheit von der Gastinstitution,

- längerer Krankheit.

Sollte aus anderen Gründen eine Unterbrechung des Aufenthaltes erforderlich sein, muss diese zuvor unter Angabe der Gründe schriftlich (formlos) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung beantragt werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Zustimmung der*des Gastgebenden beigelegt werden (vgl. A.1.5.).

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Stipendiat*innen während des 12-monatigen Stipendiums länger als insgesamt 28 Tage (zusammenhängend oder aufsummiert) von der deutschen Gastinstitution abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.4.).

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Stipendiums (vgl. A.2.).

A.1.8. Europa-Aufenthalte

Stipendiat*innen können während des Förderzeitraumes kürzere Studien- oder Forschungsaufenthalte an Institutionen im europäischen Ausland (vgl. Länderliste in der Anlage; mit Ausnahme des Herkunftslandes) durchführen, wenn dies für die Durchführung des Projektvorhabens erforderlich ist. Der Aufenthalt sollte maximal 1 bis 2 Monate betragen; für Aufenthalte bis zu 14 Tagen ist die Mobilitätspauschale zu verwenden (vgl. A.2.4.).

Bei einem Aufenthalt im Herkunftsland muss das Stipendium in der Regel unterbrochen werden (vgl. A.1.7.).

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf einen Europa-Aufenthalt beizufügen:

- eine kurze Beschreibung des geplanten Projektvorhabens,
- genaue Zeitangaben,
- die Forschungsplatzzusage einer*eines Gastgeberin*Gastgebers oder einer Einrichtung (z. B. Bibliothek, Museum etc.) aus dem europäischen Ausland,
- die Befürwortung der*des Gastgeberin*Gastgebers in Deutschland,
- einen Beleg der Reisekosten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten, zum Beispiel Kopien der Reisetickets oder das Angebot eines Reisebüros.

Es liegt in der Verantwortung der Stipendiat*innen, die Forschungsplatzzusage der Einrichtung im europäischen Ausland sowie die Befürwortung der*des Gastgeberin*Gastgebers in Deutschland zu veranlassen.

Die Bearbeitungszeit beträgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ca. 1 Monat. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Wird der Antrag auf Förderung eines Europa-Aufenthaltes bewilligt, wird für die Dauer des Aufenthaltes eine pauschale Europa-Zulage von 550 EUR monatlich zusätzlich zum Stipendium ausgezahlt (bei Begleitung durch den*die Partner*in 700 EUR). Diese Zulage entfällt jedoch, wenn der Zeitraum des Europa-Aufenthaltes unmittelbar zu Beginn oder am Ende des Stipendiaufenthaltes an der Gastinstitution liegt. Zusätzlich übernimmt die Alexander von Humboldt-Stiftung die Reisekosten für die Stipendiat*innen gemäß Beleg, jedoch maximal bis zur Höhe der zum Antragszeitpunkt geltenden Reisekostenpauschale für das Zielland. Die [Pauschalen-Liste](#) ist auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung abrufbar.

Im Rahmen der Alumni-Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte ist ein Aufenthalt außerhalb Deutschlands nicht möglich.

A.2. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung folgende Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reisekostenpauschale (vgl. A.2.1.),
- Sprachstipendien/Deutschkurse (vgl. A.2.2.)
- Startpauschale (vgl. A.2.3.),
- Mobilitätspauschale (vgl. A.2.4.),
- Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung (vgl. A.2.5.),
- Familienzuschlag für Partner*innen (vgl. A.2.6.1.),
- Familienzuschlag für Kinder (vgl. A.2.6.2.),
- Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen (vgl. A.2.6.3.)
- Leistungen für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (vgl. A.2.7.)
- Forschungskostenzuschuss an die Gastgeber*innen (vgl. A.2.8.).

Diese Leistungen können in der Regel nur gewährt werden, wenn die Anträge **im Voraus** bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingereicht werden. Die Gewährung der Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

A.2.1. Reisekostenpauschale

Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt den Stipendiat*innen zur Deckung der An- und Rückreisekosten eine einmalige Reisekostenpauschale. Sie wird jährlich neu auf der Basis der aktuellen Bahnkosten (2. Klasse und IC- bzw. ICE-Zuschlag) bzw. Flugkosten (Economy Class) für die kürzesten Strecken berechnet. Den Verleihungsdokumenten ist eine Liste der Reisekostenpauschalen, geordnet nach Ländern, beigelegt. Maßgebend ist das Land, aus dem die Anreise erfolgt. Die zum Zeitpunkt der Stipendienverleihung geltende Reisekostenpauschale wird mit der ersten Stipendienzahlung überwiesen.

Denjenigen Stipendiat*innen, die (z. B. auf Grund von nationalen Devisenbestimmungen außerhalb Europas) die Reisekosten nicht selbst vorfinanzieren können, stellt die Alexander von Humboldt-Stiftung auf Antrag ausnahmsweise ein Flugticket Economy Class für die kürzeste Strecke zur Verfügung. Ein [Antragsformular \(Flugticket für Anreise\)](#) steht auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Hat die Alexander von Humboldt-Stiftung ein Flugticket für die Anreise zur Verfügung gestellt, wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt.

Die Reisekostenpauschale wird nur dann gewährt, wenn sich die*der Stipendiatin*Stipendiat zu Beginn der Förderung noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhält. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt.

Eine Reisekostenpauschale kann von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die An- und/oder Rückreise nicht von dritter Seite übernommen werden.

Reisekosten können nur einmal übernommen werden. Wird der Stipendienzeitraum in mehrere Teilaufenthalte aufgeteilt oder das Stipendium unterbrochen (vgl. A.1.5., A.1.7.), ist eine nochmalige Gewährung der Reisekostenpauschale nicht möglich.

Reisekosten für Familienangehörige können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht übernommen werden.

Bei einem erneuten Deutschlandaufenthalt (vgl. C.1.) werden Reisekosten **nicht** übernommen.

A.2.2. Sprachstipendium und Deutschkurse

Der Erfolg des Aufenthaltes in Deutschland hängt wesentlich auch von den Deutschkenntnissen ab. Ausreichende Deutschkenntnisse helfen bei der Integration am Gastinstitut und öffnen bei der Umsetzung der Projektvorhaben viele Türen. Einige der Höhepunkte des Bundeskanzler-Stipendienprogramms – zum Beispiel das Treffen mit dem Bundeskanzler – finden (nur) auf Deutsch statt.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet verschiedene Optionen für das Erlernen der deutschen Sprache für Stipendiat*innen und ihre mitreisenden Partner*innen (vgl. auch A.2.6.) an. Deutschkurse für Kinder können nicht finanziert werden.

Eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht wird vorausgesetzt. Eine Unterbrechung des Sprachkurses (z. B. zur Teilnahme an Tagungen) ist nicht möglich. Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Fernbleiben vom Unterricht ebenso wie kurzfristige Stornierungen ohne vorherige Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung können die Verpflichtung zur Erstattung von Kursgebühren und ggf. weiteren Leistungen zur Folge haben.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann **keine** Beihilfe zum Erlernen weiterer Sprachen gewähren. Deutschkurskosten werden im Rahmen der Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte (vgl. C.1.) **nicht** übernommen.

Weitere Hinweise zu den Angeboten der Sprachförderung sind auf der [Webseite](#) zu finden.

A.2.2.1 Sprachstipendium zur Teilnahme an einem Intensivkurs vor Beginn des Bundeskanzler-Stipendiums

Bundeskanzler-Stipendiat*innen, die noch nicht fließend Deutsch sprechen, wird ein Sprachstipendium für die Teilnahme an einem Intensivsprachkurs in Deutschland von bis zu drei Monaten verliehen. Insbesondere Stipendiat*innen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen wird nachdrücklich empfohlen, den Intensivkurs in voller Länge zu besuchen.

Der durch das Sprachstipendium ermöglichte Intensivsprachkurs muss zeitlich vor Beginn des Bundeskanzler-Stipendiums liegen, er kann weder unterbrochen noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Intensiv-Sprachkurse nach Beginn des Stipendiums, die zu einer

Unterbrechung der Projektdurchführung führen würden, können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht gewährt werden.

Für eine erfolgreiche Durchführung ist es unbedingt erforderlich, dass die Stipendiat*innen rechtzeitig vor dem ersten Tag des Intensiv-Sprachkurses eintreffen.

Im Rahmen eines Sprachstipendiums trägt die Alexander von Humboldt-Stiftung die Kursgebühren. Die Kosten für die Unterkunft werden ab dem Tag vor Kursbeginn bis einschließlich des letzten Unterrichtstages durch die Stiftung übernommen. Für die Verpflegung und die sonstigen Kosten gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung ein Taschengeld von monatlich 690 EUR. Das Taschengeld wird vom Sprachinstitut ausgezahlt.

Zur Wahrnehmung des Sprachstipendiums bietet die Stiftung die folgenden Optionen an:

1. Intensivsprachkurs in Bonn von Juli bis September

Von Juli bis September des Auswahljahres finden an einer Sprachschule in Bonn Intensivkurse in Kleingruppen exklusiv für Bundeskanzler-Stipendiat*innen statt. Abhängig von den individuellen Vorkenntnissen legen die Stipendiat*innen mit der Annahme des Bundeskanzler-Stipendiums fest, ob sie im Rahmen des Sprachstipendiums an einem ein-, zwei- oder dreimonatigen Intensivkurs teilnehmen. Personen ohne Vorkenntnisse wird empfohlen, den dreimonatigen Intensivkurs zu belegen.

2. Intensivsprachkurs in regionaler Nähe des Gastinstituts

Sollte die Teilnahme an den Intensivkursen in Bonn nicht möglich sein, kann die Stiftung die Teilnahme an einem zweimonatigen Intensivsprachkurs an einem Goethe-Institut oder einem anderen anerkannten Sprachinstitut in regionaler Nähe des Gastinstituts in Deutschland ermöglichen. Es ist zu beachten, dass die Dauer von zwei Monaten festgelegt ist und in diesem Fall nicht individuell gewählt werden kann. Die Teilnahme erfolgt dann an den regulären Intensiv-Kursen des jeweiligen Sprachinstituts. Mit der Annahme des Bundeskanzler-Stipendiums geben die Stipendiat*innen an, ob und wann sie an einem Intensivsprachkurs in der Nähe des Gastinstituts teilnehmen.

Möchte der*die Partner*in gleichzeitig mit dem*der Stipendiaten*Stipendiatin an einem Intensiv-Sprachkurs teilnehmen, so kann ihm*ihr auf schriftlichen Antrag – unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Alexander von Humboldt-Stiftung – ebenfalls ein Sprachstipendium zu den gleichen Bedingungen verliehen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der*die

Partner*in sich im Anschluss an den Intensiv-Sprachkurs mindestens noch 3 weitere Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhält und dass die Kinder erst nach Beendigung des Intensiv-Sprachkurses nach Deutschland kommen. Reisekosten für den*die Partner*in können nicht erstattet werden. Paare werden in Doppelzimmern untergebracht.

Im Rahmen der Intensivkurse kann leider keine Kinderbetreuung angeboten werden. Stipendiat*innen, die ihre Familie mit nach Deutschland einladen wollen, wird daher empfohlen, entweder zunächst allein an einem Intensiv-Sprachkurs teilzunehmen und die Familie erst zu Beginn des Stipendiums nach Deutschland reisen zu lassen oder vor Beginn des Deutschlandaufenthaltes einen Online-Intensivkurs zu absolvieren. Bei weiterem Beratungsbedarf sollte die jeweilige Ansprechperson in der Alexander von Humboldt-Stiftung kontaktiert werden.

3. Online-Sprachkurs

Sollte die Einreise nach Deutschland nicht möglich sein oder andere zwingende Gründe gegen die Wahrnehmung eines Präsenzkurses in Deutschland sprechen (z. B. familiäre Verpflichtungen), besteht die Möglichkeit, für zwei Monate einen Online-Deutschkurs im Ausland zu absolvieren. Der Kurs ist weniger intensiv als die Präsenzkurse in Deutschland und kann begleitend zu den eigenen beruflichen oder akademischen Verpflichtungen besucht werden. Er endet stets vor Beginn des Bundeskanzler-Stipendiums. In diesem Fall kann die Alexander von Humboldt-Stiftung nur die Gebühr für den Deutschkurs und keine Kosten für den Lebensunterhalt übernehmen. Bei Beratungsbedarf zur Möglichkeit von Online-Kursen vor Beginn des Stipendiums sollte die jeweilige Ansprechperson in der Stiftung kontaktiert werden.

A.2.2.2. Deutschkurse während des Stipendiums

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt den Bundeskanzler-Stipendiat*innen, ihre Deutschkenntnisse während des Stipendienaufenthaltes weiter zu vertiefen.

Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ für Ausländer*innen werden an den meisten Hochschulen nur in beschränktem Umfang angeboten. Daher sollten die Stipendiat*innen sich zusätzlich über Angebote der Volkshochschulen und privater Sprachschulen an ihrem Gastort und über deren unterschiedliche Bedingungen informieren. Sogenannte „berufsbegleitende“ Sprachkurse werden mittlerweile auch im Online-Format angeboten. Die Akademischen Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres der Universitäten bzw. ihre Gastgeber*innen werden sicher gern entsprechend beraten.

Auf begründeten Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung eine Beihilfe zu den Kosten dieser Sprachkurse für Stipendiat*innen sowie für ihre Partner*innen gewähren (sofern diese sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten).

Die Entscheidung des Antrags erfolgt unter Berücksichtigung der individuell bereits im Rahmen des Stipendiums erhaltenen Sprachkursförderung, der Notwendigkeit des Sprachkurses für die Durchführung des Projektvorhabens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Das [Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Dem Sprachinstitut sollte mitgeteilt werden, dass der Kurs im Rahmen eines Stipendiums der Alexander von Humboldt-Stiftung besucht wird.

Anträge auf Kostenübernahme müssen **vor** Beginn des Deutschkurses bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingereicht werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 14 Tage.

Intensiv-Sprachkurse **nach** Beginn des Stipendiums, die zu einer Unterbrechung der Durchführung der Projektvorhaben führen würden, können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht gewährt werden.

A.2.3. Startpauschale

Die Stipendiat*innen erhalten mit der ersten Stipendienzahlung eine einmalige Startpauschale in Höhe von 430 EUR. Diese Pauschale stellt einen Zuschuss für die Ausgaben dar, die zu Beginn des Deutschlandaufenthaltes entstehen (z. B. Kosten für Wohnungssuche, Kosten für Übergepäck bei An- und Rückreise, Reisekosten zwischen Ankunftsflughafen und Sprachkursort bzw. Ort der Gastinstitution, Gebühren im Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis etc.).

Die Startpauschale wird nur dann gezahlt, wenn sich die Stipendiat*innen zum Beginn des Stipendiums noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten.

Die Startpauschale soll auch die Anschaffung einer [BahnCard 25](#) (2. Klasse) ermöglichen. Wenn keine Startpauschale gewährt wird, zahlt die Alexander

von Humboldt-Stiftung stattdessen einmalig die Kosten einer *BahnCard 25* (2. Klasse).

Die BahnCard 25 berechtigt generell zu einer 25%igen Ermäßigung der Bahnfahrtskosten innerhalb Deutschlands sowie in mehrere europäische Nachbarländer. Diese Anschaffung wird mit Nachdruck empfohlen, da für Stipendiat*innen bei der Berechnung von Reisekostenerstattungen zur Teilnahme an den Tagungen der Alexander von Humboldt-Stiftung nur 75% der Bahnfahrtskosten innerhalb Deutschlands einschließlich IC- bzw. ICE-Zuschlag berücksichtigt werden.

Stipendiat*innen, die mit ihren Familien nach Deutschland kommen, wird empfohlen zu prüfen, ob für sie eine Familien-BahnCard geeignet ist oder Familien- und Mitfahrer-Rabatte genutzt werden können. Darüber hinaus können unter Umständen durch die Inanspruchnahme von Sparpreisen oder Internetangeboten die Kosten bei frühzeitig planbaren Bahnreisen reduziert werden.

Eine Startpauschale wird bei der Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte (vgl. C.1.) **nicht** gewährt.

A.2.4. Mobilitätspauschale

Stipendiat*innen erhalten während des Stipendiums (nicht während des Sprachkurses) mit jeder Stipendienzahlung eine Mobilitätspauschale in Höhe von monatlich 100 EUR. Die Mobilitätspauschale stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufhalten etc. in Deutschland und im Ausland. Zusätzliche Reise- oder Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht gewährt werden. Reisepläne müssen stets mit den Gastgebenden abgestimmt werden. Dabei ist zu beachten, dass nicht projektbedingte Abwesenheiten von der Gastinstitution eine Dauer von insgesamt 28 Tagen (zusammenhängend oder aufsummiert) nicht überschreiten dürfen. Umstände, die ein längeres Fernbleiben von der Gastinstitution erfordern, sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (vgl. A.1.7.).

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.).

A.2.5. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Stipendiat*innen sowie ihren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) in Deutschland begleitenden Partner*innen (vgl. A.2.6.) und minderjährigen Kindern (bis zu einem Alter von unter 18 Jahren) während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den privaten (Reise-)Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten (vgl. B.5.) gewähren. Die **Höhe der Beihilfe** bestimmt sich durch die abgeschlossene Krankenversicherung:

1. Bei Abschluss einer **Reise-Krankenversicherung** beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 70 EUR.
Forschungsstipendiat*innen erhalten die Beihilfe mit der monatlichen Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag.
2. Bei Abschluss einer **Krankenvollversicherung** beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich [130 EUR](#).

Die Beihilfe für die **Krankenvollversicherung** ist von den Stipendiat*innen bei der Stiftung zu beantragen. Zum Nachweis der abgeschlossenen Krankenvollversicherung ist der Stiftung eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen.

Für begleitende Familienmitglieder wird die Beihilfe stets individuell auf Antrag gewährt. Wenn für die Einreise der betreffenden Familienangehörigen nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag die Familienstandsurkunde (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.) als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Familienstandsurkunde anzufordern.

Das [Antragsformular](#) steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Nebeneinkünfte der*des Partners*Partnerin werden auf die Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung angerechnet. Bei der Ermittlung der Nebeneinkünfte bleibt ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen anrechnungsfrei (zurzeit 538 EUR monatlich brutto) (vgl. A.1.3.). Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen.

In Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Beihilfe. Beitragsfrei versicherte Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben ebenfalls keinen Anspruch auf Beihilfe, dies gilt für die Geförderten wie auch ihre begleitenden Partner*innen

und Kinder. Sollte der*die Partner*in aufgrund eigener Einkünfte selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein, entfällt die Beihilfe gleichfalls.

Die Beihilfe für die mitreisende Familie entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst 4 Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer die Beihilfe gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.).

A.2.6. Familienleistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung weitere Leistungen für begleitende Partner*innen und Kinder gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Partner*innen sind Ehepartner*innen, Partner*innen mit einer eingetragenen Partnerschaft sowie solche unverheirateten und nicht eingetragenen Partner*innen, die mit gemeinsamen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben oder Kinder in einem gemeinsamen Haushalt gemeinsam versorgen.

A.2.6.1. Familienzuschlag für Partner*innen

Für Partner*innen, die die Stipendiat*innen für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) während des Förderungszeitraumes in Deutschland begleiten, kann auf Antrag ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich 276 EUR gewährt werden. Wenn für die Einreise der*des Partnerin*Partners nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag die Familienstandsurkunde (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.) als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Familienstandsurkunde anzufordern. [Weitere Informationen und das Online-Antragsformular](#) stehen auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Nebeneinkünfte von Partner*innen werden auf den Familienzuschlag angerechnet. Bei der Ermittlung der Nebeneinkünfte bleibt ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigungen

anrechnungsfrei (zurzeit 538 EUR monatlich brutto) (vgl. A.1.3.). Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen.

Der Familienzuschlag für Partner*innen entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer ein Familienzuschlag gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Wenn Sie Kinder haben, die jünger sind als 15 Monate, beachten Sie bitte Folgendes:

Für Kinder von Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) und der Schweiz kann während der ersten 14 Lebensmonate **Elterngeld** nach deutschem Recht – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – beantragt werden. Gleiches gilt für die begleitenden Partner*innen aus anderen Ländern, die sich mit ihren Kindern mindestens 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. **Weitere wichtige Informationen erhalten Sie auf unserer oben genannten Website.** In all diesen Fällen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keinen Familienzuschlag bewilligen. Sollte der Antrag auf Elterngeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte an die Alexander von Humboldt-Stiftung und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie der Aufenthaltserlaubnis Ihres Partners*Ihrer Partnerin vor. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Familienzuschlag grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Elterngeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Aufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.).

A.2.6.2. Familienzuschlag für Kinder

Der Familienzuschlag für mitgereiste im Haushalt lebende Kinder umfasst eine Ersatzleistung in Höhe des staatlichen Kindergeldes, sofern kein Anspruch auf dessen Zahlung besteht, sowie eine pauschale Kinderzulage für alleinerziehende Stipendiat*innen.

A.2.6.2.1. Staatliches Kindergeld bzw. Ersatzleistung der Alexander von Humboldt-Stiftung für Kindergeld

Wenn Stipendiat*innen von Kindern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) während des Förderungszeitraumes in Deutschland begleitet werden, kann auf Antrag eine Ersatzleistung für Kindergeld in Höhe von monatlich 250 EUR gewährt werden. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag die Geburtsurkunde(n) als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde(n) anzufordern. Das [Online-Antragsformular](#) und weitere Informationen stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Die Ersatzleistung für Kindergeld entfällt mit der Abreise der Kinder. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer eine Ersatzleistung für Kindergeld gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz können **Kindergeld** nach deutschem Recht – Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – beantragen.

Anspruch auf Kindergeld besteht für Stipendiat*innen aus der EU sowie des EWR nach deutschem Recht in der Regel allerdings erst, wenn sie sich mit ihren Kindern länger als 3 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. Für die ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland können sie Kindergeld nur dann erhalten, wenn sie auch ein Erwerbseinkommen in Deutschland erzielen.

Bei gleichzeitigem Bezug von Familienleistungen im Heimatland prüfen die Familienkassen in Deutschland, ob Anspruch auf Kindergeld nach deutschem Recht besteht, und zahlen ggf. Ergänzungsleistungen.

Stipendiat*innen aus anderen Ländern können Kindergeld beantragen, wenn sie sich mit ihren Kindern mindestens 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. Wird Kindergeld nach deutschem Recht bezogen, kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keine Ersatzleistung für Kindergeld bewilligen.

[Hinweise](#) zur Beantragung von Kindergeld sind auf der Website der Stiftung verfügbar.

Sollte der Antrag auf Kindergeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte an die Alexander von Humboldt-Stiftung und legen Sie mit dem Antrag auf Kinderzulage Kopien des Ablehnungsbescheides sowie Ihrer Aufenthaltserlaubnis vor. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann die Ersatzleistung für Kindergeld grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Kindergeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Aufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.).

A.2.6.2.2. Pauschale Zulage für Kinder von alleinerziehenden Stipendiat*innen

Wenn alleinerziehende Stipendiat*innen von Kindern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) während des Förderungszeitraumes in Deutschland begleitet werden, kann auf schriftlichen Antrag eine pauschale monatliche Kinderzulage gezahlt werden. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400 EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100 EUR gewährt. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag die Geburtsurkunde(n) als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde(n) anzufordern.

[Weitere Informationen und das Online-Antragsformular](#) stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte (vgl. C.1.)

A.2.6.3. Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung von Erziehungsleistungen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet Forschungsstipendiat*innen mit begleitenden Kindern unter 12 Jahren und Forschungsstipendiatinnen, die ein Kind erwarten, verschiedene Unterstützungsoptionen an, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind.

Die nachstehenden Regelungen gelten nicht bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.).

A.2.6.3.1. Mutterschutz: Verlängerung des Stipendiums

Bei Geburt eines Kindes während des Förderungszeitraumes kann auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin der bewilligte Förderungszeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderungszeitraumes besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des Gastgebenden. Nach der Geburt des Kindes ist die Geburtsurkunde als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) zu übermitteln. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde anzufordern.

Sofern sich die Stipendiatin während der Mutterschutzfrist nicht in Deutschland aufhält, wird das Stipendium unterbrochen, die Stipendienzahlungen werden ausgesetzt.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

A.2.6.3.2. Elternschaft: Verlängerung des Stipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen

Das Bundeskanzler-Stipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 3 Monate **verlängert** werden, wenn der*die Stipendiat*in während des Förderungszeitraumes von mindestens einem Kind in Deutschland begleitet wird, das zum Zeitpunkt des Stipendienantritts in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während des Förderungszeitraumes geboren wird.

Bei der Bemessung des Zeitraumes der Verlängerung wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer des begleitenden Kindes in Deutschland zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist, dass das Kind während der gesamten Dauer der Verlängerung im Haushalt der*des Stipendiatin*Stipendiaten lebt. Mit der Abreise des Kindes endet die Verlängerung.

Eine Verlängerung wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Projektvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Projektvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Projektvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden.

Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Stipendiums vorliegen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung des Stipendiums ist die Vorlage einer Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des Gastgebenden.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

A.2.7. Leistungen für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Zur Unterstützung von Stipendiat*innen mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung verschiedene Leistungen an, die nachfolgend dargestellt sind.

A.2.7.1 Verlängerung des Bundeskanzler-Stipendiums für Geförderte mit Behinderung

Das Stipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 3 Monate verlängert werden, wenn der*die Stipendiat*in eine Behinderung nachweisen kann, die die Durchführung des Forschungsvorhabens zeitlich verzögert hat. Der Bedarf wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt.

Eine Verlängerung aufgrund einer Behinderung wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Projektvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Projektvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Projektvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Bundeskanzler-Stipendiums vorliegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 8 Wochen.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen, das Antragsformular steht auf der Webseite zur Verfügung.

Art und Umfang der Einschränkung aufgrund der Behinderung und die daraus resultierenden Verzögerungen sind zu erläutern. Beizufügen sind Nachweise über die Behinderung, die Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des Gastgebenden für den Verlängerungszeitraum und eine schriftliche Stellungnahme des*der Gastgebenden zum Stand des Projektvorhabens.

A.2.7.2. Zuschuss für Geförderte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Stipendiat*innen mit einer Behinderung oder mit einer die Mobilität einschränkenden Behinderung oder chronischen Erkrankung können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 15.000 EUR pro Halbjahr beantragen zur Deckung nachgewiesener, durch die Behinderung oder chronische Erkrankung bedingter Mehrkosten, soweit diese Mehrkosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden. Ab einem Betrag von 100 EUR pro Monat kann ein Zuschuss beantragt werden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist zudem der Nachweis einer Krankenvollversicherung für den gesamten Förderungszeitraum in Deutschland.

Über den Zuschuss entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Bedarf

wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 8 Wochen.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen, das Antragsformular steht auf der Webseite der Stiftung zur Verfügung.

Art und Umfang der Behinderung oder chronischen Erkrankung und der daraus resultierenden finanziellen Aufwände sind zu erläutern. Beizufügen sind Nachweise über die Behinderung bzw. chronische Erkrankung und der Nachweis, dass die Kosten nicht von der Krankenversicherung oder anderen Trägern übernommen werden können. Die entstandenen Kosten müssen durch die Vorlage von Rechnungen im Original und Zahlungsbelegen in Kopie nachgewiesen werden. Erst danach kann eine Erstattung erfolgen.

Die Abrechnung muss in der Regel innerhalb des Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kosten entstanden sind. Sollten einzelne Rechnungen und Zahlungsbelege erst nach Beendigung des Förderungszeitraumes vorgelegt werden können, ist der Antrag auf Zuschuss dennoch vor Ablauf des Förderungszeitraumes zu stellen. Die Belege sind zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Förderungszeitraumes nachzureichen.

Sollten Kosten im Verlauf der Förderung oder nachträglich von dritter Seite übernommen werden, ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Zu viel gezahlte Leistungen sind an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückzuzahlen.

A.2.8. Forschungskostenzuschuss an Gastgeber*innen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, den wissenschaftlichen Gastgeber*innen der Stipendiat*innen in Deutschland auf Abruf einen Forschungskostenzuschuss gewähren. Der Zuschuss soll einen Beitrag zur Deckung der bei der Durchführung des Projektvorhabens anfallenden Kosten, einschließlich der vorhabensspezifischen Verwaltungskosten, leisten. Die Höhe des Forschungskostenzuschusses beträgt für den Förderungszeitraum monatlich 500 EUR. Die Gastgeber*innen erhalten vor Beginn des Förderungszeitraumes ein Formular, auf dem der Alexander von Humboldt-Stiftung die geeignete Kontoverbindung des Gastinstitutes mitzuteilen ist.

Die Verfügung über den Forschungskostenzuschuss ist dem*der Gastgeber*in vorbehalten; Stipendiat*innen wird empfohlen, eigene Vorschläge und Bedarfe einzubringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.).

A.3. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung

Bei den Programmveranstaltungen des Bundeskanzler-Stipendiums vernetzen sich die Stipendiat*innen untereinander und gewinnen Einblicke in aktuell relevante Themen in Deutschland. Die gemeinsamen Programmveranstaltungen bestehen aus einer Auftaktkonferenz, einer Halbzeitkonferenz und einem Treffen in Berlin. Ergänzt werden diese Veranstaltungen durch eine Reihe von Online-Treffen. Dabei erhalten die Stipendiat*innen die Möglichkeit, sich mit ihren individuellen Kompetenzen einzubringen, einander in Kleingruppen zu unterstützen, und eigenaktiv weitere Netzwerkaktivitäten zu organisieren.

Zusätzlich werden die Bundeskanzler-Stipendiat*innen zur Jahrestagung und Studienreise der Humboldt-Stiftung eingeladen und lernen dort weitere Humboldtianer*innen aus anderen Stipendienprogrammen kennen.

Die Termine der Programmveranstaltungen werden frühzeitig bekannt gegeben (siehe auch den Zeitplan am Ende dieser Broschüre) und Einladungen rechtzeitig versandt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen und an der Studienreise ist für alle Geförderten nur einmal möglich.

Auf der Webseite der Stiftung sind weitere Informationen zu [Netzwerk und Veranstaltungen](#) zu finden.

A.3.1. Auftaktkonferenz

Die einwöchige Auftaktkonferenz für Bundeskanzler-Stipendiat*innen findet im November in Bonn und Umgebung statt. Sie beginnt mit einer Eröffnung, zu der auch die Gastgeber*innen eingeladen werden. Während der Auftaktkonferenz

- vernetzen sich die Bundeskanzler-Stipendiat*innen untereinander sowie mit den Gastgeber*innen und treffen Vertreter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung;
- tauschen sich fachlich über ihre Projekte aus;
- erhalten Einblicke in Themen, die aktuell in Deutschland relevant sind;
- engagieren sich über Fächergrenzen hinweg in Diskussionen zu gesellschaftlich relevanten Themen;

- bringen sich mit ihren Kompetenzen und Interessen ein und nutzen die Angebote zur Selbstorganisation;
- informieren sich über das Bundeskanzler-Stipendium und die Fördermöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Konferenz ist ausschließlich für Stipendiat*innen vorgesehen; weder Partner*innen noch Kinder können daran teilnehmen.

A.3.2. Halbzeitkonferenz

Die einwöchige Halbzeitkonferenz im Frühjahr baut auf der Auftaktkonferenz auf. Die Bundeskanzler-Stipendiat*innen intensivieren ihre Vernetzung und reflektieren über den bisherigen Aufenthalt in Deutschland. Gemeinsam gestalten sie einige Programmelemente selbstständig und ko-kreativ und tauschen sich zum Fortschritt ihrer Projekte aus. An einem der Konferenztage treffen sich die Stipendiat*innen mit den Gastgeber*innen und Vertreter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung zum gemeinsamen Programm.

Die Konferenz ist ausschließlich für Stipendiat*innen vorgesehen; weder Partner*innen noch Kinder können daran teilnehmen.

A.3.3. Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung

Im Sommer (Juni/Juli) eines jeden Jahres findet die Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung in Berlin statt. Zu dieser Tagung werden alle sich in Deutschland aufhaltenden Stipendiat*innen und Preisträger*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung mit ihren Familien einmal eingeladen. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Angehörigen der diplomatischen Missionen und zu Gesprächen mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Auswahlausschüsse sowie den Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

Die Einladung zur Jahrestagung erfolgt mit Partner*innen und Kindern.

A.3.4. Treffen in Berlin

Das dreitägige Treffen im Sommer in Berlin unterstreicht die politische Bedeutung des Bundeskanzler-Stipendienprogramms. Auf dem Programm

stehen in der Regel eine Begegnung mit dem Bundeskanzler sowie Gespräche im Bundeskanzleramt und im Auswärtigen Amt mit der Gelegenheit zum weiteren gemeinsamen Austausch.

Das Programm des Treffens in Berlin ist ausschließlich für Stipendiat*innen vorgesehen; weder Partner*innen noch Kinder können daran teilnehmen.

A.3.5. Studienreise

In der zweiten Augushälfte findet jedes Jahr eine etwa vierzehntägige Studienreise für **Stipendiat*innen** der Alexander von Humboldt-Stiftung statt. Sie soll einen umfassenden Einblick in die kulturelle, wirtschaftliche, politische und soziale Lage Deutschlands geben. Hierbei werden kulturelle Einrichtungen, Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen vorgestellt. Außerdem ist die Teilnahme an Kulturveranstaltungen vorgesehen. Die Studienreise soll den Forschungsstipendiat*innen ermöglichen, in Ergänzung zu den am Gastort gewonnenen Erfahrungen die Kenntnisse über Deutschland aus eigener Anschauung zu vertiefen. Während der Reise ist für jede Gruppe ein Empfang im Sekretariat der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgesehen. Die Studienreisegruppen (ca. 30 Teilnehmende pro Gruppe) setzen sich aus Stipendiat*innen benachbarter Gastorte zusammen. Aus organisatorischen Gründen kann die Reise nicht unterbrochen oder nur teilweise in Anspruch genommen werden.

Zur Teilnahme an der Reise werden auch die **Partner*innen** der Stipendiat*innen eingeladen. Da es sich um eine Studienreise handelt, ist die Reise für **Kinder** zu anstrengend und daher nicht geeignet. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet um Verständnis, dass Kinder **nicht** mitreisen können.

A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle zu erwähnen.

- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)). Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus zwei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts und dem Schriftzug. Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunziert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz „Unterstützt von/ Supported by“ gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen (z.B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) (vgl. C.3.4.) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz „Unterstützt von/ Supported by“.
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise

(insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.

Ansprechpartner*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*Patentanwältinnen oder Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

- In Bezug auf die Verwertungen von Patenten etc. trifft die Alexander von Humboldt-Stiftung keine rechtlich bindenden Abkommen mit ihren Stipendiat*innen bzw. deren Gastinstituten. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen am Sitz der Einrichtung, an der die Forschungsergebnisse erzielt wurden; in der Regel sehen diese Bestimmungen eine Aufteilung der Erträge auf die Einrichtung und die Wissenschaftler*innen vor.
- Für den Fall, dass im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung wirtschaftlich erfolgreiche Ergebnisse erzielt werden, würden wir eine freiwillige Beteiligung an den zustehenden Erträgen im Sinne einer [Spende](#) an die Alexander von Humboldt-Stiftung selbstverständlich sehr begrüßen.

A.5. Erfahrungsberichte

Gegen Ende des Stipendiums bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Stipendiat*innen, *einen kurzen Bericht* über Erfahrungen und Beobachtungen in der fachlichen Zusammenarbeit ebenso wie im täglichen Leben in Deutschland zu schreiben. Die Stipendiat*innen erhalten dazu rechtzeitig vor Beendigung des Stipendiums via E-Mail einen passwortgeschützten Weblink für einen Online-Fragebogen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Bei Abfassung dieses Berichtes sollten auch Vergleiche mit den Verhältnissen im eigenen Land gezogen werden. In ähnlicher Weise werden auch die

Gastgeber*innen gebeten, kurz über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich, da internationale Gäste oft genauer beobachten und ihre Urteile dank eines größeren Abstands mit mehr Ausgewogenheit fällen können. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet. Darüber hinaus helfen sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten.

Darüber hinaus bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung die Stipendiat*innen, ihre Erfahrungen während des Deutschlandaufenthaltes in Textbeiträgen von bis zu 5 Seiten zusammenfassend darzustellen. Die Beiträge sollen auf die Ergebnisse des Projektvorhabens und die Erfahrungen während des Deutschlandaufenthaltes Bezug nehmen und für eine Verwendung in der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung zum Bundeskanzler-Stipendienprogramm geeignet sein. Sie werden von der Alexander von Humboldt-Stiftung zusammengestellt und ggf. auszugsweise den Alumni, dem deutschen Auswärtigen Amt, das die finanziellen Mittel zur Durchführung des Programms zur Verfügung stellt, sowie der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

A.6. Urkunde

Die Stipendiat*innen erhalten eine vom Präsidenten der Alexander von Humboldt-Stiftung unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des Bundeskanzler-Stipendiums. In der Regel wird diese im Rahmen des Treffens in Berlin überreicht.

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT

B.1. Reisepass

Alle Stipendiat*innen benötigen zur Einreise nach Deutschland einen gültigen Reisepass oder ein gleichwertiges Ausweispapier. **Dieser Reisepass muss mindestens bis zum Ende des Deutschlандаufenthaltes – bei Verlängerung des Stipendiums also auch entsprechend länger – gültig sein.** Von Angehörigen einiger Staaten wird sogar verlangt, dass der Reisepass mindestens 3 Monate über die Laufzeit des Stipendiums hinaus gültig ist. Bitte achten Sie darauf, dass Sie immer dieselbe Schreibweise Ihres Namens verwenden.

B.2. Familienstandsurkunden, Einkommensbescheinigungen, Passfotos, Impfpass

Bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis (vgl. B.3.) für die Geförderten und ihre begleitenden Familienangehörigen sind oft auch die *Originale* der Familienstandsurkunden (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.) vorzulegen.

Bei der Beantragung von Elterngeld (vgl. A.2.6.) verlangen die Behörden die Einkommensbescheinigungen der letzten 2 Jahre. Bitte bringen Sie daher die vorgenannten Dokumente nach Deutschland mit.

Behörden in Deutschland verlangen biometrische Passfotos, die den gesetzlichen Anforderungen genügen müssen. Fotostudios in Deutschland liegen die amtlichen Foto-Mustertafeln vor.

Wenn Sie Impfpässe besitzen, bringen Sie diese bitte auch mit. Dies kann im Krankheitsfall wichtig sein.

B.3. Einreisevisum, Aufenthaltstitel

B.3.1. Einreisevisum

Für den Aufenthalt in Deutschland benötigen Staatsangehörige von Nicht-EU/EWR-Staaten grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel. Einzelheiten hierzu sind bei der Kulturabteilung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Heimat- bzw. Aufenthaltsland zu erfragen. Adressen sowie weitere wichtige Informationen zu den Einreisebestimmungen stehen auf der Website des [Auswärtigen Amtes](#) zur Verfügung.

In der Regel muss vor der Einreise nach Deutschland ein **Visum zur Einreise** von der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland der Stipendiat*innen erteilt werden. Das Visum muss für den Ort in Deutschland beantragt werden, an dem die Stipendiat*innen den Aufenthalt beginnen – im Falle eines Sprachstipendiums (vgl. A.2.2.) also für den Ort des Sprachinstitutes.

Falls Partner*innen und/oder Kinder die Stipendiat*innen während des Stipendiaufenthaltes begleiten, empfiehlt es sich, die Anträge für die Geförderten sowie deren Familienangehörige gleichzeitig zu stellen. Zu beachten ist, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen. Da mehrere Wochen bis zu diesem Termin vergehen können, sollte die Terminvereinbarung frühzeitig erfolgen.

Die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) erteilen in eigener Zuständigkeit Visa an Forschende, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vermittelt wurden und hierfür ein Stipendium von der Alexander von Humboldt-Stiftung erhalten, sowie deren mitreisende Partner*innen und minderjährige ledige Kinder (§ 34 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)). Dies gilt gleichermaßen für Bundeskanzler-Stipendiat*innen. Es muss mit einer längeren **Bearbeitungszeit** von mehreren Wochen bis Monaten gerechnet werden. Es sollte nicht vergessen werden, dies in die Planungen einzubeziehen.

Bitte teilen Sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden und ggf. dem Sprachinstitut sofort mit, wenn sich die Erteilung des Einreisevisums verzögert und Sie den vereinbarten Ankunftstermin in Deutschland nicht einhalten können.

Das im Herkunftsland erteilte nationale **D-Visum** berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer (in der Regel bis zu 90 Tage) zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Deutschland. Es wird dringend empfohlen, keine andere

Visumsart zu beantragen, da eventuell eine Verlängerung ausgeschlossen sein könnte. Die "endgültige" Aufenthaltserlaubnis, die zu mehrmaligen Ein- und Ausreisen berechtigt, wird erst durch die Ausländerbehörde am Wohnort in Deutschland erteilt.

Wird lediglich ein Visum für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigt (Schengen-Visum der Kategorie C; **nicht** verlängerbar!), kann das [Antragsformular](#) im Internet elektronisch ausgefüllt werden. Das ausgefüllte Formular muss aber anschließend ausgedruckt und mit den notwendigen Antragsunterlagen persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an der betreffenden Gastinstitution anzugeben, da ein Schengen-Visum der Kategorie C zum Zwecke eines Besuches oder eines touristischen Aufenthaltes **nicht** zur Durchführung einer forschungsnahen projektbezogenen Tätigkeit berechtigt.

Staatsangehörige von **Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland**, der **Republik Korea**, der **USA** und des **Vereinigten Königreichs** können grundsätzlich visumfrei mit einem gültigen Reisepass einreisen. Die Aufenthaltserlaubnis muss unverzüglich nach Ankunft in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Bitte um Beachtung: Die forschungsnah projektbezogene Tätigkeit als Stipendiat*in darf erst dann aufgenommen werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Da das Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung nachdrücklich, vor Einreise bei der Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum für den Stipendienaufenthalt zu beantragen.

Ausnahmen:

- Staatsangehörige aus **Mitgliedstaaten der EU, aus Island, Liechtenstein, Norwegen** und **der Schweiz** benötigen weder ein Visum für die Einreise nach Deutschland noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Sie müssen sich in der Regel nur noch beim Einwohnermeldeamt anmelden.
- Staatsangehörige von **Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland**, der **Republik Korea**, der **USA** und des **Vereinigten Königreichs** benötigen für **Kurzaufenthalte** von maximal 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten kein Visum und sind berechtigt, eine forschungsnah projektbezogene Tätigkeit durchzuführen.

Hinweis:

Für Stipendiat*innen aus der *Volksrepublik China* gelten besondere Verfahren für die Beantragung der Einreisevisa. Sie werden den Stipendiat*innen mit den Verleihungsdokumenten mitgeteilt.

Beabsichtigen Stipendiat*innen, während des Stipendienaufenthaltes an einem Kongress in einem Land außerhalb Deutschlands teilzunehmen, für das sie ein Einreisevisum benötigen, kann die Bearbeitung eines solchen Visumantrages durch die zuständige diplomatische Vertretung ebenfalls mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Die von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur mehrmaligen Einreise und nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens auch zum kurzfristigen Aufenthalt (bis zu 90 Tage pro Halbjahr) in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

B.3.2. Aufenthaltstitel

Nach der Einreise müssen sich die Stipendiat*innen sofort beim zuständigen Einwohnermeldeamt ihres bzw. seines neuen Wohnortes in Deutschland anmelden (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus; Anmeldeformulare hierfür sind direkt beim Einwohnermeldeamt erhältlich bzw. auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar, vgl. B.9.). Im Falle eines Sprachstipendiums (vgl. A.2.2.) ist die Anmeldung am Ort des Sprachinstituts erforderlich. Bei einem Wohnortwechsel ist eine erneute Anmeldung am neuen Wohnort erforderlich (vgl. B.9.).

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Für den Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse (vgl. A.2.6.2.1.) ist die steuerliche Identifikationsnummer sowohl der*des Antragstellenden als auch des betreffenden Kindes anzugeben.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit Ihres Einreisevisums müssen Sie bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Da die Bearbeitungszeit hierfür oft mehrere Wochen beträgt, empfiehlt es sich, diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. Zudem ist zu beachten, dass ein

Termin zur Antragstellung häufig nur nach vorheriger (Online-) Anmeldung vergeben wird. In der Regel müssen die nachstehend aufgeführten Dokumente vorgelegt werden:

- die *Anmeldung beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes* in Deutschland;
- der *Nachweis einer in Deutschland gültigen Krankenversicherung* (vgl. B.5.);
- unter Umständen ein *Gesundheitszeugnis*, ausgestellt durch eine*n in Deutschland zugelassene*n Ärztin*Arzt (an vielen Orten in Deutschland gibt es Gesundheitsämter, die diese Untersuchungen relativ preiswert durchführen); da ein Gesundheitszeugnis nicht in allen Fällen verlangt wird, sollten die Stipendiat*innen sich zunächst bei der Ausländerbehörde erkundigen. Ausländische Gesundheitszeugnisse werden im Allgemeinen nicht anerkannt, Röntgenaufnahmen nur, wenn sie nicht älter als 3 Monate sind;
- ein gültiger *Reisepass* (vgl. B.1.);
- unter Umständen die Originale der Familienstandsurkunden (Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft, Geburtsurkunden der Kinder etc.);
- ein aktuelles *Passfoto*;
- die Humboldt-Ausweiskarte (vgl. B.10.) oder eine Kopie des Schreibens der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Stipendiums;
- eine von der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgestellte *Bescheinigung über Dauer und Höhe des Stipendiums*; diese Bescheinigung sendet die Alexander von Humboldt-Stiftung allen Stipendiat*innen nach der Ankunft in Deutschland zu;
- ausgefüllte Antragsformulare für die Aufenthaltserlaubnis; Formulare sind bei der Ausländerbehörde erhältlich.

Werden der Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder verlängert werden.

Stipendiat*innen, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, sollten in der Gastinstitution höflich um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

Sollten Sie Ihr Projekt an einer Hochschule durchführen, ist Ihnen bei Fragen oder Problemen mit der Aufenthaltserlaubnis während des Aufenthaltes in Deutschland das Akademische Auslandsamt, das International Office bzw. Welcome Centre Ihrer Hochschule gern behilflich.

Entsprechend den Regelungen des *Zuwanderungsgesetzes* können Ehepartner*innen der Stipendiat*innen eine Erwerbstätigkeit in Deutschland

aufnehmen. Nachziehende Familienangehörige sind in der Frage der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit rechtlich so gestellt wie die Ausländerin*der Ausländer, zu der bzw. dem der Nachzug erfolgt. Das heißt im Regelfall: Ehepartner*innen wird die Ausübung einer Beschäftigung gestattet, die gemäß §§ 2-15 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Andere Beschäftigungen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt.

B.4. Gebührenerlass

Stipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung sind gemäß Aufenthaltsverordnung (AufenthV) befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D, Aufenthalte über 3 Monate) nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV;
- eines Schengen-Visums (Aufenthalte bis zu 3 Monaten) nach § 52 Abs. 8 AufenthV.
- einer Aufenthaltserlaubnis – auch deren Verlängerung – in Deutschland nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthaltV.

Ehepartner*innen und minderjährige ledige Kinder der Stipendiat*innen sind befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D) nach § 52 Abs. 5 Satz 2 AufenthV, soweit sie in die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung einbezogen sind.

B.5. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

B.5.1. Krankenversicherung

Stipendiat*innen sowie deren begleitende Familienangehörige müssen vom ersten Tag und **während der gesamten Dauer des Deutschlandaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Die zuständige Ausländerbehörde verlangt für die Aufenthaltserlaubnis den Nachweis einer solchen Krankenversicherung. Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder die Alexander von Humboldt-Stiftung noch das Gastinstitut die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland außerordentlich hoch sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt bei

Abschluss einer **Reise-Krankenversicherung** eine monatliche Beihilfe in Höhe von 70 EUR und bei Abschluss einer **Krankenvollversicherung** eine Beihilfe in Höhe von monatlich 130 EUR (vgl. A.2.5.).

Stipendiat*innen müssen für **sich und alle begleitenden Familienangehörigen** eine private (Reise-)Krankenversicherung oder Krankenvollversicherung in Deutschland abschließen.

Den Verleihungsdokumenten sind Informationen zur Reise-Krankenversicherung und Krankenvollversicherung beigelegt. [Diese Informationen](#) stehen auch auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Es werden grundsätzlich zwei Versicherungsoptionen angeboten:

1. **Reise-Krankenversicherungen** für medizinisch notwendige Behandlung bei akuter Krankheit, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht, und nach einem Unfall.
2. **Krankenvollversicherungen**, deren Leistungsumfang den gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich vergleichbar ist. Übernommen werden Behandlungskosten auch von Vorerkrankungen (teilweise ohne Gesundheitsprüfung) sowie Kosten für medizinische Leistungen für Schwangerschaft und Entbindung und eine Reihe weiterer Leistungen.

Die Entscheidung für den jeweiligen Tarif liegt bei den Stipendiat*innen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation, eventuell vorliegender Vorerkrankungen oder chronischer Krankheiten, auch der ggf. Begleitenden Familienangehörigen. Einen umfassenden Versicherungsschutz bietet eine Krankenvollversicherung. Die Krankenversicherung muss durch die*den Stipendiatin*Stipendiaten persönlich für sich selbst und alle begleitenden Familienangehörigen bei der ausgewählten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.

Die den Verleihungsdokumenten beigelegten Unterlagen sowie die [Informationen](#) auf der Webseite der Stiftung sind besonders sorgfältig durchzulesen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichender Versicherungsschutz für die Stipendiat*innen sowie deren Familienangehörige mit Beginn des Aufenthaltes in Deutschland besteht.

Es empfiehlt sich, schon **vor** der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Der Versicherungsantrag ist direkt an die Versicherungsgesellschaft bzw. das Vermittlungsbüro zu senden, nicht an die Alexander von Humboldt-Stiftung. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überwiesen oder eine Abbuchungs-

ermächtigung vom Bankkonto schriftlich erteilt wird. In der Kommunikation mit den Versicherungsgesellschaften ist zu beachten, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht Arbeitgeber der Stipendiat*innen ist.

Selbstverständlich können alle Geförderten eine Krankenversicherung nach eigener Wahl abschließen, sofern diese für die gesamte Dauer des Deutschlandaufenthaltes ausreichenden Versicherungsschutz bietet.

Hinweise zur privaten Krankenversicherung:

- Wenn während der Dauer der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung Auslandsreisen geplant sind, sollte rechtzeitig vorher mit der Krankenversicherung geklärt werden, ob eine zusätzliche Reiseversicherung erforderlich ist.
- Ein Wechsel der Krankenversicherung während des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (auch für alle nach Deutschland einreisenden Familienangehörigen) ist vom Nachweis einer Krankenversicherung abhängig, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland gültig sein muss.
- Stipendiat*innen können nicht als Studierende versichert werden.

Leistungsausschlüsse und Kostenübernahme durch private Reise-Krankenversicherungen:

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen (z. B. Nieren- oder Gallensteine) durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können, wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.
- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden in der Regel von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Gegebenenfalls sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.

- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z.B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich über die notwendigen Formalitäten und die Kosten, die erstattet werden können.

Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Der Arztpraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu machen, dass Stipendiat*innen bzw. deren Familienangehörige **nicht** als sogenannte **Privatpatient*innen** kommen, denn von der Versicherung werden in der Regel keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefärzte*Chefärztinnen oder so genannte „Belegärzte*Belegärztinnen“ erstattet.

B.5.2. Haftpflicht-, Rechtsschutz- und weitere empfohlene Versicherungen

Eine Unfallversicherung, die nur Invalidität nach einem Unfall abdeckt, wie auch eine private **Haftpflichtversicherung** können optional abgeschlossen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht werden, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich, eine private **(Familien-)Haftpflichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z.B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrer*innen) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für rechtsanwaltliche Unterstützung bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist nicht nur eine Versicherung als Fahrer*in der eigenen Fahrzeuge, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger*in oder Radfahrer*in gewährleistet.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten:

Neben der obligatorischen Krankenversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (bei einigen Krankenversicherungsgesellschaften bereits im Leistungsangebot enthalten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte und -bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es ratsam, sich ausführlich zu informieren und Angebote zu vergleichen. Es sollte eingehend geprüft werden, ob sich der Abschluss der Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation – auch mit Blick auf den zeitlich befristeten Aufenthalt in Deutschland – lohnt, wie lange Beiträge geleistet werden müssen und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

B.6. Ansprechstellen

B.6.1. Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, den von ihr geförderten Stipendiat*innen bei allen Schwierigkeiten, die während des Aufenthaltes in Deutschland auftreten können, individuell zu helfen und sie zu beraten. Nur so kann erreicht werden, dass die Geförderten ihren Aufenthalt in größtmöglicher Freiheit gestalten können.

Sollten Sie vor oder während des Aufenthaltes auf größere Schwierigkeiten stoßen, zögern Sie nicht, auf die Alexander von Humboldt-Stiftung zuzugehen und um Unterstützung zu bitten. Sie werden während der Förderung von einer Ansprechperson begleitet, an die Sie sich jederzeit wenden können.

B.6.2. Gastinstitution in Deutschland

Die von den Stipendiat*innen ausgewählten Gastgebernden stellen einen geeigneten Projektplatz zur Verfügung und unterstützen die Stipendiat*innen bei der Durchführung des vereinbarten Projektvorhabens. Die Stipendiat*innen

werden so vorübergehend Mitglieder einer Projektgruppe der Institution. Der Erfolg der Kooperation hängt wesentlich davon ab, inwieweit Rechte und Pflichten abgestimmt und respektiert werden (vgl. B.11.).

In allen mit dem Projektvorhaben oder Projektplatz zusammenhängenden Fragen bitten wir Sie daher, sich zunächst an Ihre*n Gastgebenden und deren Mitarbeiter*innen zu wenden. Sollten sich Fragen abzeichnen, für die keine Lösung gefunden werden kann, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson in der Alexander von Humboldt-Stiftung.

B.6.3. Akademische Auslandsämter, International Offices, Welcome Centres

Die Beschäftigten der Akademischen Auslandsämter, der International Offices und der Welcome Centres an Hochschulen sind ebenfalls bereit, bei allen Fragen und Problemen am Hochschulort zu helfen, soweit dies in ihren Möglichkeiten liegt. [Anschriften, sortiert nach Hochschulorten](#), stehen auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Eine Übersicht über die von der Alexander von Humboldt-Stiftung [geförderten Welcome Centres](#) steht ebenfalls auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Es ist empfehlenswert, sich möglichst schon vor der Ankunft in Deutschland in Fragen der Wohnungssuche (vgl. B.7.), Anmeldung etc. beraten zu lassen. Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres geben *Studienführer* bzw. *Informationsbroschüren für Gastwissenschaftler*innen* heraus, die internationale Gäste mit der betreffenden Institution und ihren Einrichtungen bekannt machen. Derartige Informationen können bereits vor Beginn des Stipendiums schriftlich bei den jeweiligen Ämtern und Büros erbeten werden.

Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres bieten auch während der Vorlesungszeit eine Reihe von Veranstaltungen für internationale Gäste an, wie z. B. Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung, Filmabende, Konzerte u. a. m. Adressen von Hochschulvereinigungen verschiedener Nationalitäten können ebenfalls erfragt werden.

Nützliche Ratschläge und Empfehlungen für den Deutschlandaufenthalt werden u. a. auf folgenden Webseiten veröffentlicht: [EURAXESS Deutschland](#), Informations- und Beratungsstelle für international mobile Forscher*innen, [Studieren in Deutschland](#) sowie [Deutscher Akademischer Austauschdienst](#).

B.7. Wohnungssuche

Die Wohnungssuche ist in Deutschland oftmals sehr schwierig und zeitaufwändig. Das Wohnungsangebot ist regional sehr unterschiedlich und zum Teil sehr beschränkt. Gerade in den Großstädten und Ballungszentren Deutschlands sind die Mieten stark gestiegen. Es ist davon auszugehen, dass in Deutschland bis zu 40 % der monatlichen Stipendienzahlung für die Wohnungsmiete aufgewandt werden müssen.

Es ist daher dringend zu empfehlen, frühzeitig in direktem Kontakt mit dem Gastinstitut in Deutschland und dem Akademischen Auslandsamt, International Office bzw. Welcome Centre für eine Unterkunft zu sorgen. Ein entsprechendes [Formular \(Wohnungssuche\)](#) steht auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Dabei ist es wichtig anzugeben, ob und wie viele Familienmitglieder die*den Stipendiatin*Stipendiaten in Deutschland begleiten.

Um gerade in der Anfangszeit des Stipendiums die Probleme bei der Wohnungssuche in Grenzen zu halten, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung **nachdrücklich** allen Geförderten, die mit ihrer Familie nach Deutschland kommen möchten, zuerst **allein** anzureisen und die Familie erst dann nachkommen zu lassen, nachdem eine geeignete Wohnung gefunden worden ist.

Weitere Informationen sind auf der [Webseite von EURAXESS Deutschland](#) verfügbar.

B.8. Mitteilung der Anschrift nach Ankunft in Deutschland

Die Stipendiat*innen werden gebeten, der Alexander von Humboldt-Stiftung, der Hochschule (Akademisches Auslandsamt, International Office oder Welcome Centre) bzw. der Gastinstitution sobald wie möglich den Tag der Ankunft in Deutschland und eine gültige Korrespondenzadresse in Deutschland mitzuteilen. Wichtig ist, dass auch jede Änderung der Adresse in Deutschland den oben genannten Stellen bekannt gemacht wird.

Auch an der Gastinstitution sollten Sie über die Aufnahme der Tätigkeit informieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Sie auch über die Hochschul- bzw. Institutionsadresse erreichbar sind.

B.9. An- und Abmeldung am Wohnort in Deutschland

Haben die Stipendiat*innen am Ort der Gastinstitution eine Wohnung gefunden, so müssen sie sich innerhalb 1 Woche beim Einwohnermeldeamt anmelden (vgl. B.3.). Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Bei einem eventuellen Wohnungswechsel während des Deutschlandaufenthaltes ist innerhalb 1 Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich. Vor der Abreise aus Deutschland müssen die Stipendiat*innen sich und ihre begleitenden Familienangehörigen beim Einwohnermeldeamt abmelden.

Meldeformulare sind bei den jeweiligen Ämtern erhältlich bzw. auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar.

B.10. Humboldt-Ausweis

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Stipendiat*innen nach der Ankunft in Deutschland einen Ausweis zu, sofern zuvor ein Passfoto eingereicht wurde. Dieser Ausweis dient dazu, Stipendiat*innen den Kontakt mit Behörden und Hochschulen zu erleichtern. Er ersetzt aber nicht die amtlichen Ausweispapiere.

B.11. Status der Stipendiat*innen

Während des Deutschlandaufenthaltes führen die Stipendiat*innen ihr Projektvorhaben in Kooperation mit der*dem ausgewählten Gastgebenden durch. Sie sind dabei weder Arbeitnehmer*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung noch der Gastinstitution. Da sie jedoch die Einrichtungen der Gastgebenden und der Gastinstitution regelmäßig in Anspruch nehmen, unterliegen sie den an dieser Institution allgemein geltenden Regelungen und Bestimmungen.

Hochschulinstiute und andere Einrichtungen haben auch in Deutschland häufig Personal- und Finanzprobleme. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich dringend, so früh wie möglich eine klare Absprache mit der*dem Gastgebenden über die praktische Zusammenarbeit mit dem (wissenschaftlichen und technischen) Personal am Institut sowie über Nutzungsmöglichkeiten von Geräten, PC, Telefon, Fax etc. zu treffen. Die Gastgeber*innen sind verpflichtet, für Stipendiat*innen die gleichen

Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz wie für andere am Institut tätige Personen zu gewährleisten.

B.12. Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Mediziner*innen benötigen nach § 10 der Bundesärzteordnung eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes. Der Antrag zur Erteilung der Erlaubnis ist so *frühzeitig wie möglich*, am besten mit Unterstützung der*des Gastgebenden noch vor der Einreise nach Deutschland schriftlich an das Regierungspräsidium zu richten, in dessen Bezirk der*die Stipendiat*in das Projektvorhaben durchführen wird. Über die Voraussetzungen und die Unterlagen, die dem Antrag beigelegt werden müssen, gibt ein besonderes Merkblatt Auskunft. Es wird allen Mediziner*innen mit der Verleihung übersandt.

C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK

Die Alexander von Humboldt-Stiftung hat das Ziel, ihre Alumni langfristig und individuell zu fördern. Der Kontakt soll auch nach dem ersten Deutschlandaufenthalt aufrechterhalten werden, um die entstandenen Verbindungen zu Fachkolleg*innen in Deutschland nachhaltig zu vertiefen und die Zusammenarbeit dauerhaft zu festigen.

Voraussetzung für eine Förderung im Alumni-Programm ist die fortdauernde überdurchschnittliche Qualifikation sowie berufliche und fachliche Aktivität der Alumni.

[Weitere Programminformationen](#) sowie Online-Antragsformulare zu den Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Alumni-Programms sind auf der Website der Stiftung zu finden.

C.1. Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte

Alumni haben nach Abschluss des ersten Aufenthaltes in Deutschland und Rückkehr ins Ausland die Möglichkeit, die Förderung eines erneuten Aufenthaltes in Deutschland zu beantragen. Über die Anträge erneuter Aufenthalte in Deutschland entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

C.1.1. Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage

Kurzaufenthalte von bis zu 30 Tagen können zur aktiven Teilnahme (Vortrag, Poster, Leitung von Arbeitsgruppen, etc.) an internationalen Tagungen in Deutschland, zu Vortragsreisen oder Informationsbesuchen, zur Aufnahme und Pflege fachlicher Kontakte oder zu kurzen Arbeitsaufenthalten an Gastinstitutionen in Deutschland genutzt werden. Eine Kombination der einzelnen Aktivitäten wird begrüßt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf;
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre (falls vorhanden);
- kurze Beschreibung der geplanten Aktivitäten;

- Einladungsschreiben von Fachkolleg*innen an Institutionen, die besucht werden sollen;
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Ist die aktive Teilnahme an einer Tagung geplant, sind zusätzlich ein Programm der Tagung mit Ankündigung des eigenen Beitrags (Vortrag/ Poster etc.) sowie Informationen zur Tagungsgebühr beizulegen.

Kurzaufenthalte werden durch Bereitstellung von Tagegeldern und, bei aktiver Teilnahme an Tagungen, durch Erstattung der Teilnahmegebühr gefördert. Die Übernahme von Reisekosten ist nicht möglich. Die Bearbeitungszeit beträgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ca. 1 Monat. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

C.1.2. Studien- und Forschungsaufenthalte bis zu drei Monate

Zur Fortsetzung bzw. zum Abschluss von Arbeiten, die während des erstmaligen Stipendienaufenthaltes begonnen wurden, oder aber zur Initiierung neuer gemeinsamer Projektvorhaben können längere Aufenthalte von bis zu 3 Monaten beantragt werden. Die Wahl der*des Gastgebenden ist frei und soll sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Förderung eines erneuten Studien- und Forschungsaufenthaltes beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf;
- ausführliche Darstellung des Projektvorhabens;
- Liste aller Veröffentlichungen der letzten fünf Jahre (falls vorhanden);
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Es liegt in der Verantwortung der Alumni, eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des Gastgebenden zu veranlassen.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von 3 Monaten. Die Entscheidung wird auf der Grundlage einer Beurteilung der fachlichen Qualifikation und Aktivität der Alumna bzw. des Alumnus, der fachlichen Qualität und Relevanz des geplanten Projektes und der wissenschafts- sowie außenkulturpolitischen Bedeutung eines erneuten Aufenthaltes getroffen.

Auch der Umfang der bisher gewährten Förderung (sowie der Zeitraum seit der letzten Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung) werden mit berücksichtigt.

Es wird ein monatlicher Stipendienbetrag gewährt. Mögliche zusätzliche Leistungen sowie die Antragsverfahren werden in Kapitel A. erläutert. Eine Startpauschale oder BahnCard, Sprach-Stipendium, Europa-Aufenthalte sowie Sprachkurse werden nicht gewährt. Reisekosten für die An- und Abreise aus dem Ausland werden in der Regel nicht erstattet.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Stipendiatinnen und Stipendiaten länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.5., A.1.7.).

Bei Beginn des jeweiligen Förderungszeitraumes – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zu 5 Tage nach dem bewilligten Beginn des Förderungszeitraumes (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag). Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag. Im letzten Monat des Förderungszeitraumes ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Beendigung des Förderungszeitraumes erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen der Alumni-Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte (*Mobilitätspauschale, Familienzuschlag für Partner*innen, Familienzuschlag für Kinder, Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung, Forschungskostenzuschuss*).

C.2. Alumniförderung im Ausland

C.2.1. Buchspenden

Vor allem Alumni in Entwicklungsländern (siehe aktuelle [Länderliste](#)) haben die Möglichkeit, wissenschaftliche Buchspenden (einschließlich E-Books) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung zu beantragen.

Anträge von Alumni in Ländern, die nicht in der derzeit gültigen [Länderliste](#) aufgeführt sind, kann die Stiftung nur im begründeten Ausnahmefall prüfen. Maßgebliche Kriterien für die Einzelfallprüfung sind die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die Finanzierungssituation an dem betreffenden Institut sowie die Begründung der Antragstellenden, warum die beantragten Bücher nicht aus anderen Mitteln finanziert werden können. Der [Fragenkatalog](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Ein Einzelantrag auf eine Buchspende soll in der Regel **1.000 EUR** nicht überschreiten. Es können insbesondere Werke beschafft werden, die entweder von deutschen Autor*innen stammen oder in deutschen Verlagen erschienen sind. Abonnements für Fachzeitschriften können von der Alexander von Humboldt-Stiftung **nicht** übernommen werden. Die gespendeten Bücher werden an die Institute der Alumni übergeben und sollen dort in erster Linie für die Forschungsarbeiten der Geförderten zur Verfügung stehen. Einzureichen ist ein tabellarischer Lebenslauf sowie ein ausgefülltes [Online-Antragsformular](#), welches auf der Website der Stiftung zur Verfügung steht.

C.2.2. Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen

Auf Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewähren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung, insbesondere im Ergebnis eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland, entstanden sind. Wird eine Publikation mit Koautor*innen verfasst, kann sich der Anteil der Druckkostenbeihilfe entsprechend verringern.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Publikation in einem deutschen Verlag oder in deutscher Sprache erfolgt,
- die Druckauflage 1.000 Exemplare nicht übersteigt und
- die Anzahl der Freixemplare 25 % der Druckauflage nicht übersteigt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- detaillierte Kostenkalkulation des Verlages (Formular siehe Website),
- Angaben zu Finanzierungsbeiträgen von dritter Seite,
- schriftliche Begründung der Verlagswahl und
- schriftliche Stellungnahme der*des wissenschaftlichen Gastgebernden in Deutschland oder einer*eines deutschen Fachkollegin*Fachkollegen. Es liegt in der Verantwortung der*des Antragstellenden die Stellungnahme zu veranlassen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung unterstützt anstatt einer Buchpublikation auch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Open-Access-Publikationsformen. Auf Antrag, dem die vorgenannten Unterlagen beizufügen sind, können hierfür erforderliche Kosten im Rahmen einer Druckkostenbeihilfe erstattet werden.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

C.2.3. Einladung von Gastgebernden aus Deutschland

Alumni im Ausland sowie deren Gastgeber*innen oder Kooperationspartner*innen in Deutschland können eine Beihilfe zur Förderung von Gastaufenthalten der Gastgeber*innen aus Deutschland an den Institutionen der Alumni im Ausland beantragen. Der Gastaufenthalt soll zu Vorträgen und wissenschaftlichen Kontakten an den Instituten der Alumni und ggf. an weiteren Institutionen im Land genutzt werden. Bevorzugt gefördert werden Reisen von Gastgeber*innen bzw. Kooperationspartner*innen aus Deutschland in devisenschwache Länder.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag beizufügen:

- formloser Antrag der Alumni bzw. der Kooperationspartner*innen aus Deutschland mit Angaben zum Ablauf, Inhalt und Ziel der Reise;
- Kostenvoranschlag für die entstehenden Reisekosten;
- Einladungsschreiben der Alumni im Ausland.

Die Beihilfe dient zur (teilweisen) Deckung der Reisekosten der Kooperationspartner*innen aus Deutschland. Die Alexander von Humboldt-Stiftung erwartet, dass die Aufenthaltskosten am Ort durch die besuchte Institution übernommen werden.

C.2.4. Humboldt-Alumni-Preis zur Förderung innovativer Netzwerkiniciativen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung verleiht bis zu drei Humboldt-Alumni-Preise zur Förderung innovativer Netzwerkiniciativen. Für diesen Preis sollen Vorhaben ausgewählt werden, die aufbauend auf den Deutschland-Aufenthalten von Stipendiat*innen sowie Forschungspreisträger*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung dazu beitragen, nachhaltige akademische und kulturelle Verbindungen sowie fach- und themenbezogene Netzwerke von Forschenden zwischen Deutschland und dem Aufenthaltsland der Humboldt-Alumni herzustellen bzw. zu erweitern und damit die Alumni-Netzwerke in den jeweiligen Ländern und Regionen zu stärken.

[Weitere Informationen](#) stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

C.3. Humboldt-Netzwerk

C.3.1. Humboldt Kosmos

Der [Humboldt Kosmos](#) – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianer*innen und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Förderungsmöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

C.3.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Mitglieder der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Alumni erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden

(Nachwuchs-)Forschende auf die Förderungsmöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Alumni zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Alumni zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der so genannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisatoren. [Detaillierte Informationen](#) stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

C.3.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Alumni zu Humboldt-Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftler*innen im Ausland. Sie sind im Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianer*innen vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt-Alumni-Vereinigung. [Anschriften](#) sind auf der Website der Stiftung abrufbar.

C.3.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter www.humboldt-foundation.de bietet die Stiftung aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich [Vernetzen](#) auf der Website der Stiftung beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal** [Mein Humboldt](#) ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu

pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianer*innen weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftler*innen erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich **Vernetzen** auf der Website auch öffentlich zugänglich.

Unter [Mein Humboldt](#) können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teil einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographische Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianer*innen enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

Kontaktaufnahmen zu anderen Humboldtianer*innen in den **USA** unterstützt auch das Büro der amerikanischen Partnerorganisation der Alexander von Humboldt-Stiftung in Washington, DC:

[American Friends of the Alexander von Humboldt Foundation](#)

Washington, DC · USA

E-Mail: info@americanfriendsofavh.org

C.3.5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen und Deutschland-Alumni

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Geförderte und Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung untereinander sowie mit anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose digitale Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Auch Vertreter*innen deutscher Universitäten, Unternehmen und Organisationen sind auf dem Alumniportal aktiv.

Zur Website des Alumniportals: <https://www.alumniportal-deutschland.org>

Zur Community: <https://community.alumniportal-deutschland.org/feed>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer exklusiven Gruppe für Humboldtianer*innen – „Humboldt Life“ – auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist:
<https://community.alumniportal-deutschland.org/groups/67/feed>.

Auch ausgewählte Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung werden gezielt auf dem Alumniportal begleitet.

D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Die Stipendiat*innen sind verpflichtet, bei der Durchführung des geförderten Projektvorhabens die am jeweiligen Ort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Geförderten auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiat*innen, in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlagen);
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen:
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
 - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
 - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und

gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;

- b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
- c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;

- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen;
- beim Einsatz der erhaltenen Stipendienförderung die Bestimmungen von §8a Haushaltsgesetz 2024 (HG 2024) bzw. des jeweils aktuellen Haushaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu beachten, wonach die Mittel nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden dürfen und nicht an Empfänger gegeben werden dürfen, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

Die Stipendiat*innen sind weiterhin verpflichtet, die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (vgl. A.4).

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die „Richtlinien und Hinweise für Bundeskanzler-Stipendien“ sind Bestandteil der Stipendienverleihung.

Der deutschsprachige Text der „Richtlinien und Hinweise für Bundeskanzler-Stipendien“ ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen die Verleihung des Stipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen, weitere Stipendienzahlungen einzustellen oder die Rückzahlung des Stipendiums einschließlich Nebenleistungen zu fordern. Dies gilt auch, wenn

- die Stipendiatin*der Stipendiat in ihrer*seiner Bewerbung oder im Verlauf der Förderung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat, oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Stipendiums entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten“ geregelt (siehe Anlage).
- Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung nachträglich entfallen sind;
 - die Stipendiatin*der Stipendiat den Deutschlandaufenthalt abbricht;
 - erkennbar wird, dass die Stipendiatin*der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht;
 - der Stipendiatin*dem Stipendiaten eine Einreise in die oder ein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verweigert wird.

Bei Beendigung des Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Stipendiums eingestellt und bei Vorausleistung für die Zeit nach der Beendigung zurückgefordert. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sowie bei gravierenden Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung in einem abgeschlossenen Verfahren festgestellt worden sind, sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.

In sonstigen Fällen der Beendigung des Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Eine Rückgewährungspflicht besteht auch nach dem Ende des Förderungszeitraumes. Hat die Stipendiatin*der Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, so können ihr*ihm die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die "Richtlinien und Hinweise für Bundeskanzler-Stipendien" jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Stipendiatin*den Stipendiaten zumutbar sind. Änderungen werden Geförderten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Stipendiatin*der Stipendiat nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Stipendienzahlungen binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

ANLAGEN:

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:
 - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - Aspekte der sicherheitsrelevanten Forschung² (Dual Use, Ethik) zu berücksichtigen und diese unter Abschätzung von Chancen und Risiken zu dokumentieren;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren.
 - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.

² Vgl. [Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung](#) der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

- *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.

- *wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.

 - Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine so genannte "Ehrenautorenschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. Falschangaben wie

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung, oder durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

- 2.1.2. Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistung in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie
- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl);
 - 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
 - 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
 - 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
 - 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- 2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).
- 2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator*in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen. Zu den unverzichtbaren Erwartungen an Geförderte gehört auch, dass sie andere Menschen nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe, etwa bezogen auf Nationalität, Religion,

Geschlecht, Ethnie oder sexuelle Orientierung, herabsetzen, aus solchen Gründen zur Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen:

- 3.1. schriftliche Rüge des Betroffenen;
- 3.2. Aufforderung an den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianer*in“;
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist dem vom Verdacht Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur

schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen des Informierenden und des angeblich Geschädigten werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).

4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.

4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies dem Betroffenen mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht des Betroffenen binnen 4 Wochen hin.

4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.

4.5. Ist die Remonstration des Betroffenen nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem von der DFG eingesetzten Gremium Ombudsman für die Wissenschaft oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellende für Fördermaßnahmen, Gastgeber von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse, Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls ihr nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.

Länderliste für Europa-Aufenthalte

Europa-Aufenthalte sind möglich in den Ländern:

Albanien	Moldau
Andorra	Monaco
Armenien	Montenegro
Aserbaidtschan	Niederlande
Belgien	Nordmazedonien
Bosnien und Herzegowina	Norwegen
Bulgarien	Österreich
Dänemark	Polen
Estland	Portugal
Finnland	Rumänien
Frankreich	San Marino
Georgien	Schweden
Griechenland	Schweiz
Irland	Serbien
Island	Slowakische Republik
Israel	Slowenien
Italien	Spanien
Kosovo	Tschechische Republik
Kroatien	Türkei
Lettland	Ungarn
Liechtenstein	Vatikan
Litauen	Vereinigtes Königreich
Luxemburg	Zypern
Malta	

Checkliste für Bundeskanzler-Stipendiat*innen

Veränderungen (Bankverbindung, Adresse, Telefon, Visaprobleme etc.) *bitte sofort mitteilen!*

Für alle **Anträge an die Alexander von Humboldt-Stiftung** gilt: *Am besten so früh wie möglich bei der Stiftung einreichen.*

Nach Erhalt des Verleihungsschreibens	<ul style="list-style-type: none"> - Annahmeerklärung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.1.6.)* - Falls Sprachstipendium in Bonn: Sprachtest ausfüllen - Antrag auf Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (TIN) bei den zuständigen Behörden im Heimatland, falls erforderlich (A.1.2.) - Antrag auf Ausstellung / Verlängerung Reisepass (B.1.) - Antrag auf Visumerteilung im Herkunftsland – auch für begleitende Ehepartner*innen und Kinder (B.3.). - Klärung der Wohnungsfrage (B.7.) - Abschluss einer mit dem Tag der Einreise gültigen Krankenversicherung/Haftpflichtversicherung (B.5.) - Für Mediziner*innen: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Berufsausübung (B.12.)
Beginn des Sprachkurses / Stipendiums	<ul style="list-style-type: none"> - 1. Woche: Meldung beim Einwohnermeldeamt (B.9.) - Unmittelbar danach: Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde (B.3.) - Mitteilung der privaten Bankverbindung in Deutschland an Alexander von Humboldt-Stiftung: bis zum 15. des Monats (A.1.4.)
Nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Antrag auf Kindergeld, Elterngeld bei den zuständigen Behörden (A.2.6.)
Nach Bezug einer angemieteten Wohnung / nach Umzug	<ul style="list-style-type: none"> - 1. Woche: Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (B.9.) - Mitteilung der aktuellen Adresse an Alexander von Humboldt-Stiftung und Akademisches Auslandsamt (B.8.)
Zu Beginn / während des Stipendiums	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Krankenversicherungs-Beihilfe, gegebenenfalls Familienleistungen, (A.2.5., A.2.6.) - Antrag auf Deutschkursbeihilfe: mindestens 2 Wochen vor Kursbeginn (A.2.2.2.) - Mitteilung über Abreise von Partner*in und / oder Kindern: 1 Monat vor Abreise (A.2.6.1, A.2.6.2.) - Alle Veränderungen, die die Auszahlung von Geldern betreffen: 1 Monat vor Inkrafttreten
3- 4 Monate vor Ende des Stipendiums	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. Kündigung der Bahn-Card, Kündigung des Internet-Providers, des Telefon- und Handy-Vertrags
Unmittelbar vor Abreise	<ul style="list-style-type: none"> - Abmeldung beim Einwohnermeldeamt (B.9.) - Abmeldung bei der Ausländerbehörde (B.3.)

* Kapitelangaben in Klammern beziehen sich auf die Broschüre "Richtlinien und Hinweise für Bundeskanzler-Stipendien".

Bundeskanzler-Stipendienprogramm: Zeitplan

Stand April 2024

2024:

8. Juli bzw. 5. August bzw. 2. September 2024	Beginn des Intensivkurses im Rahmen des Sprachstipendiums in Bonn (Dauer: drei, zwei oder ein Monat(e))
27. September 2024	Ende des Sprachstipendiums
1. Oktober 2024	Beginn des Stipendiums an den Gastinstitutionen in Deutschland
4.-9. November 2024	Auftaktkonferenz

2025:

vorauss. April 2025	Halbzeitkonferenz
25.-27. Juni 2025	Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung in Berlin
vorauss. Juli 2025	Treffen in Berlin: Besuch im Bundeskanzleramt und Gespräche im Auswärtigen Amt
11.-23. August 2025	Studienreise durch Deutschland
gegen Ende des Stipendiums	Rücksendung des Online- Fragebogens „Vertraulicher Abschlussbericht“ sowie Zusendung der Erfahrungsberichte über den Aufenthalt in Deutschland („ Reflections “)